

## Merkblatt

### Förderung des Absatzes von land-, fisch- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen

---

#### Wer wird gefördert?

- kleine und mittlere landwirtschaftliche Unternehmen sowie Fischereiunternehmen der Ernährungswirtschaft
- Erzeugergemeinschaften, Erzeugerzusammenschlüsse, Vereinigungen, Vereine und Verbände
- kleine und mittlere Unternehmen der Ernährungswirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern

#### Was wird gefördert?

- Messen, Ausstellungen, Warenbörsen, Hausmessen
- Verkaufsförderaktionen in Form von mit einem Partner des Lebensmittel-Einzelhandelsabgestimmten „Mecklenburg-Vorpommern-Wochen“
- Informationsseminare
- Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen zur Vorbereitung und Begleitung von Anträgen auf Anerkennung von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen
- Akquise, Vorbereitung und Präsentation eines Gemeinschaftsstandes Mecklenburg-Vorpommern auf Fachmessen
- Akquise, Vorbereitung und Präsentation einer Delegationsreise der Land- und Ernährungswirtschaft

#### Wie wird gefördert?

Die Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses kann bei Teilnahme eines kleinen Unternehmens oder eines Kleinunternehmens an einer Messe, Ausstellung, Hausmesse oder Warenbörse grundsätzlich mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss von 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Bei mittleren Unternehmen beträgt der Fördersatz für diese Maßnahmen 50 Prozent. Der Zuschuss wird darüber hinaus höchstens mit 6.000 EUR je Maßnahme und höchstens insgesamt drei Messen und Ausstellungen sowie insgesamt drei Hausmessen und Warenbörsen im Jahr gewährt.

Seminare und Verkaufsförderaktionen werden mit einem Fördersatz von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Bei allen weiteren oben genannten Maßnahmen liegt der Fördersatz bei 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für alle Vorhaben liegt die Bagatellgrenze bei 1.000 EUR.

Die Maßnahme muss erkennen lassen, dass sie zur Verbesserung des Absatzes von land-, fisch- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen aus Mecklenburg-Vorpommern beiträgt und neue Absatzwege für die Land- und Ernährungswirtschaft eröffnet.

### **Wie ist das Antragsverfahren?**

Schriftliche Anträge sind formgebunden bis spätestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn, d. h. vor Abschluss jeglicher Lieferungs- und Leistungsverträge im Landesförderinstitut einzureichen.

Nach schriftlicher Bestätigung des Antragseingangs kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

Ausgaben- und Finanzierungsplan, Nachweis der Unterschriftenberechtigung/Projektvollmacht, Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Gesellschaftsvertrag, Erklärung zu Unternehmensbeteiligungen, ggf. Organigramm, De-minimis-Erklärung.

Weitere Details sind der Richtlinie zu entnehmen.

### **Ansprechpartner**

Herr Laudan            0385 6363-1270  
Frau Naumann        0385 6363-1271